



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 084 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 084 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 23**Mittwoch, 14. Juli****2010****Inhaltsverzeichnis:**

17. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Launamoos“

Information über das FFH-Stichprobenmonitoring in Bayern
Lebensraumtypengruppe Kalkstandorte

Bekanntmachungen des Landratsamtes

17. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 17. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Donnerstag, 22.07.2010, 16.00 Uhrim **Haus im Moos, Kleinhohenried 108, 86668 Karlshuld**,
statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit geladen.

Im Falle Ihrer Verhinderung verständigen Sie bitte rechtzeitig
Ihren Stellvertreter und das Landratsamt (Hubert Kopold, Tel.
08431/57-234, e-mail: hubert.kopold@lra-nd-sob.de).Vor Beginn der Sitzung findet um **15.00 Uhr eine Begehung**
des Hauses im Moos statt. Hierbei werden die Maßnahmen im
Zusammenhang mit der durchgeführten Brandschutzertüchtigung
vorgestellt.**Tagesordnung****In öffentlicher Sitzung:**

1. Zuschussangelegenheiten
2. Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Entwicklung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis
3. Stationäre Krankenversorgung im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen; Kooperation der Kliniken im Landkreis (St. Elisabeth Neuburg a.d. Donau, Kreiskrankenhaus Schrobenhausen, Geriatriezentrum Neuburg a.d. Donau)
4. Sachstandsbericht zur Engagementförderung im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen mit Beschlussfassung zur EhrenamtsCard
5. Konzept zur IT-Infrastruktur; Einführung eines Storage-systems und Virtualisierung
6. Übertragung des Aueninstituts vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
7. Neuauflage eines Landkreisbuches

8. Benennung des Verbandsrates und seines Stellvertreters für
den Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

9. Verschiedenes, Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Roland Weigert
Landrat**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Launamoos“**Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetz –WVG-vom 12.
Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz
vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wird mit Genehmigung
des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 04.06.2010
folgende Satzung erlassen:**§ 1****Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Launamoos.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berg im Gau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2**Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.

-
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit den angegebenen Flächeninhalten.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die vorhandenen Anlagen zu erhalten und zu unterhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Verbandsanlagen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung der Verbandsanlagen ist der vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt erstellte Plan im Maßstab M 1:5000 vom 9. September 1969. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Die Ausführung und Unterhaltung erfolgt im Eigenbetrieb des Wasserverbandes unter Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten im Benehmen mit dem Amt für Landwirtschaft.
- (2) Die Ausführung nachträglicher im Plan nicht vorgesehener Ergänzungsarbeiten bedarf der Genehmigung des Vorstandes und des Wasserwirtschaftsamtes. Die weitere Unterhaltung dieser Anlagen obliegt dem Verband nur, wenn er sie ausdrücklich übernimmt

§ 6 Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, bei notwendigem Einsatz von Maschinen und Geräten diese auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Anlagen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen.
- (3) Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), wenn keine Rechtsvorschriften entgegenstehen, von den Anliegergrundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind. Die Verbandsmitglieder haben es in der Regel ohne Entschädigung zu dulden, dass ihre Grundstücke vorübergehend zur Zufahrt, Ablagerung und Bearbeitung von Baustoffen, ferner zur vorläufigen Lagerung von Erdaushub, benutzt werden, wenn das erforderlich ist, um die Anlage zu unterhalten.
- (4) Die Eigentümer und die Nutzberechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, die zum Verband gehören, an einem Wasserlauf des Verbandes liegen und zur Weide genutzt werden, einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 100cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnlichen Anlagen müssen

so beschaffen sein, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen und beschädigen. Beschädigungen sind von den Verursachern unentgeltlich zu beseitigen.

§ 7 Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (3) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (4) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freibleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (6) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

§ 8 Entschädigung für die Benutzung

Für nicht unerhebliche Nachteile, die einem Verbandsmitglied dadurch entstehen, dass sein Grundstück für das Verbandsunternehmen benutzt wird oder dass sein Grundeigentum oder sein Nutzrecht beschränkt wird, gewährt der Verband eine angemessene Geldentschädigung. Der aus dem Verbandsunternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt der Vorstand die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. Gegen diese Festsetzung kann das Verbandsmitglied binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erheben. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
 5. Entlastung des Vorstandes.

§ 11
Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ortsüblich (vgl. § 28) ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens alle 5 Jahre einzuberufen. Sie muss ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ein.

§ 12
Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 13
Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben, eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 14
Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern:
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat 1 Stimme.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Verbandsvorsteher wird geheim gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch offene Abstimmung gewählt werden, wenn niemand widerspricht und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Haben zwei Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. Haben drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.'

§ 15
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, einem stellvertretenden Vorsteher und weiteren 10 Mitgliedern
- (2) Es sind jeweils vier Personen aus den Gemarkungen Edelshausen, Berg im Gau und Langenmosen zu wählen (vgl. § 14 Abs. 4)
- (3) Zusätzlich wird aus jeder Gemarkung ein Ersatzmitglied gewählt, das bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts) an dessen Stelle nachrückt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (5) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 (Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) und
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen früheren landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet.

§ 16
Amtszeit, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher er-

hält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Vorstandsvorstand festgesetzt wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Vorstandsvorstand zu beschließen ist.

§ 17

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. bei Bedarf einen Schaubeauftragten für die Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und den Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
7. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
8. Verträge außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 und über Vorschriften nach § 7 Abs. 6 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden,
14. einen Schriftführer und einen Kassenverwalter zu bestellen,
15. die Entschädigungen für Dienstleistungen festzusetzen,
16. die jährliche Umlage, die von den Vorstandsmitgliedern zu erheben ist, festzusetzen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von sechs Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

§ 19

Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 20

Aufgaben des Vorstandsvorstehers (-Vorsteherin) und die gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes;
4. die Aufsicht, über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

§ 21

Haushalt

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung sowie den Bericht der bestellten Prüfer der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.
- (3) Der Vorstandsvorstand kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 22
Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) oder in andern Leistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die nachstehenden Vorschriften der §§ 23 und 24.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 23
Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Nach den gleichen Maßstäben sind auch die Unterhaltungskosten zu verteilen.

§ 24
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Beitragsmaßstab richtet sich nach dem Flächeninhalt.
- (2) Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Quadratmetern festgestellt.
- (3) Verbandsmitglieder oder Anlieger, die von den Verbandsanlagen besondere Vorteile haben, können entsprechend dieser Vorteilsnahme zu Sonderbeiträgen bzw. zur Kostenerstattung für die Unterhaltungsmaßnahmen herangezogen werden.
- (4) Verbandsmitglieder, die eine Nutzungsänderung vornehmen, können keinen Anspruch auf zusätzliche Entwässerungsanlagen gegenüber dem Verband geltend machen; für einen evtl. dadurch entstehenden Schaden an den bereits vorhandenen Verbandsanlagen hat der Verursacher selbst aufzukommen bzw. die dem Verband entstehenden Kosten zu erstatten.
- (5) Die Verbandsversammlung kann nähere Richtlinien für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses aufstellen.

§ 25
Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Soweit es für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses festsetzen und einziehen lassen. Diese Beiträge sind möglichst nach dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 26
Sachbeiträge

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband verpflichtet, den bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushub aus den Gräben und Bächen wegzuräumen.
- (2) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

§ 27
Dienstkräfte

Der Vorstand kann nach den Beschlüssen des Vorstandes einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen. Bei der Einstellung des Verbandstechnikers ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorher zu hören.

§ 28
Bekanntmachungen

Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit oder für die Mitglieder bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.

§ 29
Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sollen bei Bedarf durch den Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Verbandsmitglied besichtigt werden. Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind zur Teilnahme an der Schau einzuladen. Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 30
Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 31
Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

§ 32
Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 33
Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a. d. Donau.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Ingolstadt und das Landwirtschaftsamt Schrobenhausen beratend zur Seite.

§ 34

Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes;
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandsvorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;

8. zur Bestellung von Sicherheiten;

9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. April 1997 (Amtsblatt des Landkreises Neuburg – Schrobenhausen Nr. 18 vom 21. Mai 1997) außer Kraft.

Berg im Gau, den 09. Juli 2010

Wasser- und Bodenverband Launamoos
Sitz: Berg im Gau
Schoderer
Erster Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Information über das FFH-Stichprobenmonitoring in Bayern Lebensraumtypengruppe Kalkstandorte

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen dieses Monitorings. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der Richtlinie genannter Ziele.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten in Deutschland über eine einfache Stichprobe zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Probeflächen werden zufällig aus den bayernweit bekannten Vorkommen der jeweiligen Schutzgüter ermittelt. Die Probe-

flächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU). (Hinweis: Für Wald-Lebensraumtypen und -Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) zuständig.)

Im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche der folgenden **Lebensraumtypen: Felsenkirschengebüsche, Wacholderheiden, Kalkpionierrasen, Blauschillergrasrasen, Kalkmagerrasen mit Orchideen, Kalkschutthalden und Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation**. Diese Probeflächen sollen im Auftrag des LfU im Zeitraum Juni 2010 bis August 2012 untersucht werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre untere Naturschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt zur Verfügung.

Roland Weigert
Landrat